



Kanton Schwyz
Amt für Raumplanung
Bahnhofstrasse 14
Postfach 1186
6431 Schwyz

E-Mail: awn@sz.ch

Schwyz, 20. Juli 2026

Stellungnahme zur Teilrevision Kantonaes Waldgesetz (KWaG)

Sehr geehrter Herr Landammann,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Mitte Partei des Kantons Schwyz dankt für die Gelegenheit, im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung zur Teilrevision des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) Stellung zu nehmen.

1. Ausgangslage

Politischer Auftrag

Die Mitte Partei nimmt die Umsetzung der Motion M 11/24 «Kulturland schützen: Einführung statischer Waldgrenzen im Kanton Schwyz» (RRB Nr. 2/2025) zur Kenntnis. Sie unterstützt das Ziel, den dynamischen Waldbegriff im Kanton Schwyz dort durch statische Waldgrenzen zu ersetzen, wo eine Waldzunahme beispielsweise zulasten von Sömmerungsgebieten festgestellt wird.

Bundesrechtlicher Grundsatz

Nach Art. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0) ist die Waldfläche grundsätzlich dynamisch definiert. Zugleich steht sie unter hohem Schutz und darf gemäss Art. 3 WaG nicht vermindert werden.

Waldfeststellung in Bauzonen

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche als Wald gilt (Art. 10 WaG). In der Nähe von Bauzonen wurden die Waldgrenzen gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a WaG bereits im Rahmen der Nutzungsplanung statisch festgelegt. Dadurch besteht in Bauzonen Rechts- und Planungssicherheit.

Statische Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen

Mit der Revision des WaG vom 16. März 2012, in Kraft seit 1. Juli 2013, wurde Art. 10 Abs. 2 lit. b WaG ergänzt: Waldfeststellungen können seither auch ausserhalb der Bauzonen angeordnet werden, wenn der Kanton dort eine Waldzunahme verhindern will. Art. 12a der Waldverordnung (WaV, SR 921.01) präzisiert, dass solche Gebiete im kantonalen Richtplan zu bezeichnen sind.

2. Interpretation zum Waldbegriff

Aus den bundesrechtlichen Vorgaben ergibt sich folgende Auslegung des Waldbegriffs:

- Das WaG beruht grundsätzlich auf einem dynamischen Waldbegriff: Entsteht Wald im Rechtsinn, gilt die betreffende Fläche als Wald, unabhängig von ihrer planerischen Zuordnung.
- Ausnahmen gelten nur für rechtskräftig festgelegte Waldgrenzen nach Art. 10 und Art. 13 WaG. Sie bleiben auf die gesetzlich vorgesehenen Fälle beschränkt.
- Ausserhalb der Bauzonen kann eine Waldfeststellung nach Art. 10 Abs. 2 lit. b WaG nur dort angeordnet werden, wo der Kanton eine Waldzunahme verhindern will. Dafür braucht es eine gebietsbezogene planerische Begründung.

Rechtlich folgt daraus:

- Der Bund hat den Kantonen keine Kompetenz eingeräumt, das gesamte Nichtbaugebiet generell mit statischen Waldgrenzen zu erfassen.
- Zulässig sind vielmehr klar bestimmte, planerisch ausgeschiedene Gebiete, in denen ein öffentliches Interesse an der Offenhaltung besteht, etwa Landwirtschafts-, Alp-, Schutzlandschaften oder Sömmerungsgebiete.
- Eine kantonale Regelung, die den Waldbegriff ausserhalb der Bauzonen generell und flächendeckend statisch definiert, stünde in einer gewissen Spannung zum bundesrechtlichen Grundsatz des dynamischen Waldbegriffs und zur Beschränkung von Art. 10 Abs. 2 lit. b WaG.

Mehrere Kantone sind daran, statische Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen festzulegen, oder haben diese wie der Kanton Aargau bereits umgesetzt. Wir gehen davon aus, dass auch der Kanton Schwyz die Voraussetzungen dazu erfüllt.

Statische Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen können Eigentümerinnen, Eigentümern und Bewirtschaftern Vorteile bringen: Sie schaffen langfristige Rechtssicherheit und verhindern, dass Flächen durch Einwachsen zu Wald im Rechtssinn werden.

Auch ein Effizienzgewinn ist möglich, wenn grössere Gebiete ausgeschieden werden, statt Waldfeststellungen jeweils fallweise auf Verlangen durchzuführen. Als Beispiel kann der Kanton Aargau dienen: Dort wurden vorhandene GIS-basierte Ausscheidungen landwirtschaftlicher Nutzflächen, die für die Berechnung der Direktzahlungen verwendet werden, auch zur Festlegung statischer Waldgrenzen herangezogen.

Wir schlagen daher vor, die Waldgrenzen nicht direkt in die Nutzungsplanung zu übernehmen, sondern in einem Waldgrenzenplan festzuhalten (siehe nächstes Kapitel), diesen zu vernehmlassen und anschliessend in die Nutzungsplanung zu übernehmen. Der Prozess kann kantonsweit oder etappenweise nach Dringlichkeit erfolgen.

3. Stellungnahme zu den einzelnen Themen

Zur Waldfeststellung, § 4, Abs. 2 kWaG

Die vorgeschlagene Formulierung soll wie folgt verkürzt werden bzw. verändert werden:

²Die Festlegung der statischen Waldgrenzen erfolgt gemeinde- oder gebietsweise. ~~und in der Regel koordiniert mit der Revision der Nutzungspläne.~~

Folgender Absatz soll ergänzt werden, die weiteren Absätze verschieben sich entsprechend (analog des Kantons Aargau):

³*Der Kanton erlässt zur Festlegung des Waldareals einen Waldgrenzenplan. Bestockungen ausserhalb des festgelegten Waldareals gelten nicht als Wald.*

Begründung:

Das Ergebnis der Waldfeststellung im übrigen Gebiet soll transparent in einem Waldgrenzenplan festgehalten werden. Der Waldgrenzenplan kann als gesamtes oder für Teilgebiete erarbeitet und festgesetzt werden, entsprechend der vom zuständigen Amt festgelegten Prioritätensetzung. Der Waldgrenzenplan soll vernehmlasst werden und durch den Kanton festgelegt werden. Nach der Festlegung des Waldgrenzenplanes erfolgt die Übernahme in die Nutzungsplanung via die ordentlichen Revisionen.

Rodungsersatz

Im Revisionsentwurf ist durch die Änderung der Überschrift von «Waldfeststellung und Rodung» auf «Waldfeststellungen» ist Thema «Rodungen und Rodungsersatz» nur noch am Rande vertreten. Folgende Überlegungen dazu:

- Das Bundesgesetz über den Wald (WaG) ermöglicht gemäss Art. 7, Abs. 2 anstelle von Realersatz bei Rodungen gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes, gem. lit. a in Gebieten mit zunehmender Waldfläche und gem. lit. b in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete. Wir erachten es als wichtig, dass diese Möglichkeit, anstelle von Realersatz gleichwertige Massnahmen zu Gunsten von Natur- und Landschaftsschutz möglich bleiben.
- Weiter soll es möglich sein, dass das Waldareal erweitert wird, falls dafür öffentliche Interessen, wie beispielsweise Schutz vor Naturgefahren, angemeldet werden.
- Der Kanton Aargau sieht vor, dass unwesentliche Änderungen des Waldareals im Rahmen der amtlichen Vermessung durch eine Verfügung der zuständigen kantonalen Stellen erfolgen kann. Eine solche Regelung scheint uns im Interesse eines effizienten Ablaufes sinnvoll.

Wir fordern, im Rahmen der Revision des kWaG eine entsprechende Formulierung in die Gesetzesrevision aufzunehmen, beispielsweise:

Art. 4a, ergänzt:

¹ *Entscheide über Rodungen und die erforderlichen Ersatzaufforstungen erfolgen im Rodungsbewilligungsverfahren.* Die Unterlagen für Waldfeststellungen und Rodungen sind bei der betroffenen Gemeinde aufzulegen. Steht das Verfahren der Waldfeststellung oder Rodung im Zusammenhang mit einem Nutzungsplan- oder Baubewilligungsverfahren, so erfolgt die öffentliche Auflage gleichzeitig mit dem Nutzungsplanentwurf oder dem Baugesuch.

² Bei Rodungsersatz sind Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes möglich. Die Ersatzmassnahmen und deren Umfang bemessen sich am ökologischen Wert oder dem Landschaftswert der abgegangenen Bestockung.

³ Entscheide über Erweiterungen des Waldareals erfolgen auf Antrag der Gemeinde im Verfahren gemäss Art. 4 und sind mit dem Nutzungsplanungsverfahren zu koordinieren.

⁴ Unwesentliche Änderungen des Waldareals werden im Rahmen der amtlichen Vermessung durch die hierfür zuständige kantonale Behörde im Einvernehmen mit der für die Festlegung des Waldareals zuständigen kantonalen Behörde verfügt.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Die Mitte Schwyz



Bruno Beeler
Präsident



Stefan Langenauer
Fraktionschef



Norbert Knechtle
Kantonsrat,
Mitglied Kommission für Raumplanung,
Umwelt, Energie und Verkehr



Christian Schuler
Kantonsrat,
Mitglied Kommission für Bauten,
Strassen und Anlagen